

Ministerialblatt

für das Land Sachsen-Anhalt

(MBI. LSA Grundaussgabe)

34. Jahrgang

Magdeburg, den 18. November 2024

Nummer 41

INHALT

– Schriftliche Mitteilungen der Veröffentlichungen erfolgen nicht –

I.

A. Staatskanzlei und Ministerium für Kultur

Bek. 29. 10. 2024, Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk; Dritte Änderung 684

B. Ministerium für Inneres und Sport

RdErl. 24. 10. 2024, Richtlinie zur Einführung einheitlicher Dienstaussweise für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren und für im Feuerwehrdienst tätige Ehrenbeamte der Landkreise; Aufhebung 684
(zu: 2153.e)

RdErl. 24. 10. 2024, Erstattung von Verdienstaussfall für beruflich selbständige und freiberuflich Tätige im Brand- und Katastrophenschutz; Aufhebung 685
(zu: 2153.ac)

Bek. 1. 11. 2024, Ungültigkeit von Dienstaussweisen und Dienstmarken 685

C. Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz

Bek. 5. 11. 2024, Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Sachsen-Anhalt; Beschlussfassung über die Änderung des Rentensteigerungsbetrages ab dem 1. Januar 2025 685

D. Ministerium der Finanzen

E. Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Erl. 1. 11. 2024, Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Sprach-Kitas im Rahmen eines Landesprogramms 686
(neu: 2164)

F. Ministerium für Bildung

RdErl. 6. 11. 2024, Alphabetisierungsrichtlinie zum Europäischen Sozialfonds Plus; Dritte Änderung 689
(zu: 2232)

G. Ministerium für Wirtschaft, Tourismus, Landwirtschaft und Forsten

Erl. 15. 8. 2024, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fischerei und Aquakultur (Richtlinie Fischerei und Aquakultur) 690
(neu: 793)

H. Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt

I. Ministerium für Infrastruktur und Digitales

II.

Landtagsverwaltung

5. 11. 2024, Richtlinien des Beauftragten des Landes Sachsen-Anhalt zur Aufarbeitung der SED-Diktatur (Aufarbeitungsbeauftragter) über die Gewährung von Billigkeitsleistungen an in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) in der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 politisch Verfolgte (Richtlinien Politisch-Verfolgte DDR/SBZ des Landes Sachsen-Anhalt) 699
(neu: 253)

I.

**A. Staatskanzlei und Ministerium
für Kultur**

**Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk;
Dritte Änderung**

Bek. der StK vom 29. Oktober 2024 – 44/58101

Bezug:

Anlage der Bek. der StK vom 19. März 2007 (MBI. LSA S. 376), zuletzt geändert durch Anlage der Bek. vom 7. September 2022 (MBI. LSA S. 416)

In der **Anlage** wird gemäß § 40 Abs. 2 Satz 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2013 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 80), in Verbindung mit Abschnitt II Nr. 1 des Beschlusses der Landesregierung über den Aufbau der Landesregierung Sachsen-Anhalt und die Abgrenzung der Geschäftsbereiche vom 19. Oktober 2021 (MBI. LSA S. 660), zuletzt geändert durch Beschluss vom 31. Januar 2023 (MBI. LSA S. 55), die gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt am 16. Oktober 2024 beschlossene dritte Änderung der Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk bekannt gemacht.

Anlage

**Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt
für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk
(NKL-Satzung); Dritte Änderung**

Die Versammlung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt hat gemäß § 40 Abs. 2 Satz 3 in Verbindung mit § 22 Abs. 5 des Mediengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (MedienG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2013 (GVBl. LSA S. 2), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2024 (GVBl. LSA S. 80), am 16.10.2024 beschlossen, die Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt für nicht kommerziellen lokalen Hörfunk (NKL-Satzung) vom 31.01.2007 (MBI. LSA S. 376), zuletzt geändert durch Satzung der Medienanstalt Sachsen-Anhalt vom 31.08.2022 (MBI. LSA 2022, S. 416) wie folgt zu ändern:

§ 1

§ 4 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Antrag muss Angaben und Zusicherungen zu den Verpflichtungen gemäß § 5 sowie den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen gemäß § 6 enthalten.

§ 4 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Sofern die Voraussetzungen für die Zulassung weiterhin vorliegen und die notwendigen Haushaltsmittel für eine Förderung von NKL bei der MSA vorhanden sind, kann die Zulassung um jeweils bis zu zehn Jahren verlängert werden.

Nach § 4 Absatz 5 Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

Wird der Nachweis des Vorliegens der gemäß § 6 erforderlichen Voraussetzungen nicht erbracht, wird die Zulassung nicht erteilt.

§ 2

In § 6 Absatz 8 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

Der Zeitraum der erstmaligen Förderung beträgt drei Jahre.

Der bisherige Satz 1 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:

Frühestens drei Monate vor dem Ende des Förderzeitraumes kann der Veranstalter bei der MSA die Verlängerung der Förderung beantragen und hat hierbei das Vorliegen deren Voraussetzungen nachzuweisen.

Nach Satz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

Wird dieser Nachweis nicht erbracht, ist die Zulassung zu widerrufen.

Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Ministerialblatt für das Land Sachsen-Anhalt in Kraft.

**B. Ministerium für Inneres
und Sport**

2153.e

**Richtlinie zur Einführung einheitlicher
Dienstausweise für Mitglieder der Freiwilligen
Feuerwehren und für im Feuerwehrdienst
tätige Ehrenbeamte der Landkreise;
Aufhebung**

**RdErl. des MI vom 24. Oktober 2024 –
5-13002-3/24/63824/2024**

Bezug:

RdErl. des MI vom 23. Juli 1992 (MBI. LSA S. 1125)